

Kerne schon bemerkt man den durchdringenden Geruch des Schieferöls. Bei Nacht glaubt man einen Ziegelofen vor sich zu haben, man hebt die Steine vorglühend brennen; nimmt man einen Stein heraus, so erkaltet er schnell. Geognosten werden hier eine interessante Erscheinung finden; von der Station Mhingen erreicht man die Brandstätte in 1 1/2 Stunden. (St. A.)

— Baihingen, 12. April. Zu Anfang voriger Woche brachte unser Lokalblatt eine oberamtliche Bekanntmachung, nach welcher am Ostersfest 2 Wölfe in der Nähe von Heimbheim an einem vorrigen Bürger vorbeigelungen und ihren Weg gegen unseren Bezirk genommen haben sollen.

Nach eingelaufenen Anzeigen wollen gestern auch mehrere Personen, an verschiedenen Orten im oberen Theile des hiesigen Bezirkes einen Wolf gesehen haben und es dürfte wohl außer Zweifel sein, daß gegenwärtig wenigstens ein solches Raubthier in unserer Nähe sich aufhält, obgleich bis jetzt von einem an Schafherden oder Wild angerichteten Schaden noch Nichts bekannt geworden ist. (H. L.)

— Die zwei in den Oberämtern Leonberg und Baihingen hausenden Wölfe waren ursprünglich ihrer drei. Das eine dieser Raubthiere wurde vor etwa 14 Tagen in Guttingen durch einen badischen Jäger erlegt. Die zwei noch vorhandenen können schon noch eine Weile ihr Weiden treiben, da die Wölfe in einer Nacht eine Wanderung von mehr als 15 Stunden zu machen im Stande sind. Wir wünschen unseren Jagdliebhabern, im Interesse der Schäfer, daß es ihnen bald gelingen möge, diesen den Vögeln und Ardennen entstammenden Gästen mit schmerzbringenden Kugeln den Garauß zu machen.

R ä t s e l.

Unter allen Schlangen ist Eine
Auf Erden nicht gezügt,
Mit der an Schnelle keine,
An Wuth sich keine gleicht.

Sie stürzt mit furchtbarer Stimme
Auf ihren Raub sich los,
Vertilgt in einem Grimme
Den Reiter und sein Ross.

Sie liebt die höchsten Epigen,
Nicht Schloß, nicht Kiesel kann
Vor ihrem Anfall schützen,
Der Harnisch lodt sie an.

Sie bricht, wie dünne Halmen
Den stärksten Baum entzwei,
Sie kann das Erz zermalmen,
Wie dicht und fest es sey.

Und dieses Ungeheuer
Hat Vielen schon gedroht —
Es steht im eignen Feuer,
Wie's tödtet, ist es todt.

Bachnang. Einen schönen Tuchrock hat zu verkaufen

Wilhelm K e d, Schneidermeister.

Bachnang. Gute gelbe frühe und späte Kartoffeln hat zu verkaufen

Wäcker G d f e i n.

Fornöbach. Geld-Offert.

1200 fl. Vorkgeld hat gegen gesetzliche Sicherheit in einem oder mehreren Posten auszuleihen

Klenk & Krone.

Bachnang. Naturalienpreise vom 10. April 1858.

Fruchtgattungen.	Höchst.		Mittl.		Niederk.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kornen . . .	—	—	13	4	—	—
„ Dinkel . . .	6	30	6	15	6	—
„ Roggen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gemischt . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . .	8	48	8	40	8	—
„ Einforn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . . .	7	—	6	30	5	30
1 Eimer Weichkorn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Ackerbohnen . . .	—	—	1	32	—	—
„ Widen . . .	1	18	—	—	—	56
„ Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Linen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Kartoffeln . . .	—	—	—	—	—	—

Heilbronn. Naturalienpreise vom 14. April 1858.

Fruchtgattungen.	Höchst.		Mittl.		Niederk.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kornen . . .	12	7	—	—	11	4
„ Dinkel . . .	6	15	—	—	4	12
„ Weizen . . .	12	24	—	—	12	12
„ Korn . . .	—	—	8	—	—	—
„ Gerste . . .	9	24	—	—	8	42
„ Gemischt . . .	10	—	—	—	9	30
„ Haber . . .	6	48	—	—	6	12

Goldkurs.

Frankfurt, den 12. April 1858.

Pikolen . . .	9 fl.	35 — 36 kr.
Pr. Friedrichdor . . .	9 fl.	55 1/2 — 56 1/2 kr.
Holl. 10 fl. Stücke . . .	9 fl.	42 1/2 — 43 1/2 kr.
Dufaten . . .	5 fl.	29 — 30 kr.
20 Frankenstücke . . .	9 fl.	20 1/2 — 21 1/2 kr.
Engl. Souverains . . .	11 fl.	38 — 42 kr.
Pr. Kassenscheine . . .	1 fl.	45 1/2 — 46 kr.

Der Murrthal-Bote,

insgleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

Er erscheint jeden Dienstag und Freitag je in einem ganzen Bogen. Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. Inzinsen jeder Art werden mit 2 kr. die arspaltene Zeile oder deren Raum berechnet.

Nr. 32.

Dienstag den 20. April

1858.

Amliche Bekanntmachungen.

Bachnang. An die Gemeinde-Behörden.

Nach der gesetzlichen Vorschrift sollen

- 1) die Feuer-Polizei-Verordnung vom 13. April 1808, Reg.-Bl. S. 201,
- 2) die Waldfeuer-Ordnung vom 14. Juli 1807, Reg.-Bl. S. 337,
- 3) die Lokal-Feuerlösch-Ordnung

den Gemeinden jedes Jahr verkündigt werden.

Um hierin Gleichförmigkeit zu erzielen, wird angeordnet, diese Verkündigung jedes Jahr in den ersten Tagen des Monats März zu thun und hierüber Eintrag in das Gesetzes-Publikationsdiarium zu machen.

Da in der Feuer-Polizei-Verordnung vom 13. April 1808 durch neuere Gesetze mehrfache Aenderungen eingetreten sind, so wurde über das jetzt gültige, die hienach abgedruckte Zusammenstellung gefertigt, welche bei der jährlichen Publikation zu benützen ist. Diese Zusammenstellung sollte in den Gemeinden an die Häuserbesitzer ausgetheilt werden, jedenfalls aber muß in jede Pargelle ein Exemplar davon in Verwahrung des Anwalts u. gegeben werden. Exemplare davon können in der Heinrich'schen Buchdruckerei um 2 kr. das Stück bezogen werden.

Den 29. März 1858.

Königl. Oberamt.
Hörner.

Zusammenstellung der bestehenden Feuer-Polizei-Vorschriften.

Aufbewahrung der Asche und Kohlen.

Aufbewahrung der Asche und Kohlen.

Die Asche muß in besondere mit irdenen oder eisernen Deckeln versehenen Häfen geschützt werden, bis die darin noch etwa vorhandene Gluth abgekühlt ist. Sodann aber ist sie in besonders verwahrte und ausgemauerte Behältnisse, (zu ebener Erde oder unterirdisch) keineswegs aber in den obern Theilen des Hauses auf hölzerne Böden zu schütten, bei Strafe von 15 fl.

Gleiche Vorsicht ist bei Aufbewahrung der Kohlen zu beobachten. Die Asche- und Kohlen-Vorräthe der Gewerbolente müssen ebenfalls in solchen feuerficheren Lokalen aufbewahrt werden.

Jede anderweite Aufbewahrung der Asche und Kohlen, z. B. in Kübeln, auf dem bloßen Küchenboden, ist bei 15 fl. Strafe verboten.

Aufbewahrung anderer leicht brennbarer Stoffe.

Aufbewahrung feuerfängender Waaren.

Anderer feuerfängender Waaren, als Branntwein, Del, Speck, Salpeter, Kartensalze, Hans, Glasz u. sind nur in Kellern, Gewölben, oder andern Orten, wohin man nicht mit bloßem Licht kommt, Vorräthe von Terpentin, Steinöl, Theer, Weingeist, Kampfer, Schwefel, Harz, Pech und andere dergleichen leicht entzündliche Materialien sind nur in feuerfesten Gewölben aufzubewahren, deren Eingänge und Oeffnungen sammt den etwa vorhandenen Abzugs-Kanälen mit festschließenden eisernen oder mit Stein beschlagenen Thüren und Deckeln versehen sind, und wer sich in ein solches Gewölbe begibt, darf sich nur einer mit Draht überstrickten wohlverwahrten Laterne bedienen. Auch dürfen die Vorrichtungen in diesen Gewölben niemals jungen unerfahrenen Leuten anvertraut werden.

Behaltsamkeit der Laterne.

Verbot der Auf-
schichtung von
Holz und Stroh
um die Kamine,
in den Küchen
und Oefen.

Dieserlei Theile eines Hauses, wofin man viel mit Licht wandelt, sowie die
oberen Böden nahe an den Kaminen sind nicht mit leicht entzündbaren Gegenständen
in belegen, vielmehr sind Holz und Stroh in Vordfen und Küchen aufzubewah-
ren, und nur für kleinere Quantitäten Holz zum täglichen Gebrauch dürfen Holz-
behälter in den Küchen, aber nicht zu nahe an dem Feuerherd angelegt werden.

Scheunen, Remisen, Schuppen u. dgl. Gebäude, welche zur Aufbewahrung von
Stroh, Heu und anderer leicht entzündbarer Gegenstände dienen, sind so einzu-
richten und zu schließen, daß nicht Jedermann den willkürlichen Zutritt zu den-
selben hat.

Gegenstände der obgenannten Art, welche außerhalb der Gebäude aufbewahrt
werden, sind von den Gebäuden so weit zu entfernen, daß durch ihre Entzündung
für Gebäude keine Gefahr entsteht: dieß gilt insbesondere von Strohhäufen, welche
wegen Mangel an Raum innerhalb der Dörschuppen ins Freie gestellt werden.

Aufbewahrung
von Schießpulver.

Krämer dürfen bei 22 fl. 30 kr. Strafe nie mehr als 10 Pfd. Schießpulver in
ihren Häusern und nur eben unter dem Dach in einem verschlossenen Ort auf-
bewahren.

Aufbewahrung
von Kalk.

Ungelöschter Kalk ist nicht an solchen Orten aufzubewahren, wo Wasser hinzu-
kommen und er Holz ergreifen kann.

Dörren und Löt-
ten des Eisen und
Schmied.

Heu und Schind sollen zu Verhütung der Entzündung wohl gedörrt eingeheimet,
vor Reibung mit Eisen verwahrt und bei 10 fl. Strafe fleißig gelüftet werden, was
besonders in nassen Jahrgängen unerlässlich ist.

Vorsichtiges Benehmen mit Feuer und Licht.

Reib- und Streich-
Feuerzeuge.

Wer sich der Reib- oder Streich-Feuerzeuge bedient, hat seinen Vorrath stets in
feuersicheren Gefäßen, oder auf sonstige gegen Feuergefahr vollkommen schützende
Weise, und an Orten, die Kindern nicht zugänglich sind, zu verwahren, beim Ge-
brauche aber jede Verschleuderung des Zündstoffes (z. B. durch Verlieren oder Weg-
werfen ganzer oder abgetrockener, nicht völlig abgebrannter Zündhölzchen) sorgfältig
zu vermeiden. Dabei versteht es sich von selbst, daß da, wo der Gebrauch des bloßen
Lichtes verboten ist, wie in Ställen, Scheunen, Dachböden, Dachkammern oder wo
sonst leicht feuerfängende Gegenstände, wie Heu, Stroh, Spähne u. dgl. befindlich sind,
und in den Straßen, Gassen, Hofstätten u. bewohnten Orte, solche Reib- und Zündmittel
ebenfalls in keiner Weise gebraucht oder angezündet werden dürfen.

Den Kaufleuten und Krämern ist ausdrücklich untersagt, an Kinder unter 14
Jahren Reib- und Zündmittel abzugeben.

Verbot des Ge-
brauchs von
bloßem Licht und
Käuchen in den
Ställen u.
Gebrauch von
Laternen.

Kerzer soll bei Strafe von 10 fl. Niemand mit brennendem Rie, bloßen Licht-
ren, oder mit angezündeter Tabakspfeife in Ställen, Scheunen, Kammern unter
dem Dach, auf den Bühnen, bei Heu, Stroh, Spähnen auf der Gasse oder andern
Orten umherlaufen, oder Hühner- und Taubenhäuser visitiren. Vielmehr hat man
sich in allen dergleichen Fällen wohlverwahrter Laternen zu bedienen.

Anbringung, An-
zündung und Aus-
löschung der La-
ternen.

Das Anzünden und Auslöschen der Lichter in den Stall-Laternen darf in den
Ställen nicht geschehen und es sind deshalb im Stalle festgemauerte oder sonst fest-
gemachte Laternen nicht zu dulden. Die Stall-Laternen sind entweder in steinernen
Mauer-Vertiefungen oder auf eine sonst gegen das Umstößen Schutz gewährende,
feuersichere Weise und in gehöriger Entfernung von allen leicht entzündbaren Gegen-
ständen aufzustellen oder aufzuhängen. Das Aufhängen darf nur in Ställen, welche
wenigstens geschlossene Decken haben, nicht unmittelbar unter einem Balken und nur
an einem Haken, einer Kette oder Stange von Eisen geschehen.

Beschaffenheit der
Decken, Ställe,
Laternen.

Die Laternen zum Gebrauch in Herbergstallungen müssen entweder von Eisen
verfertigt sein, oder doch einen vernieteten (nicht gelötheten) eisernen Boden haben,
und sonst inwendig mit Blech oder Sturz gehörig verwahrt, auch über der obern
Öffnung mit einem Hut von Sturblech versehen und mit unmangethaften Gläsern,
die von außen durch Eisendraht-Geschäfte geschützt sind, verschlossen sein.

Vorsicht bei Be-
leuchtung der
Haus- und Berg-
reiden.

Die Inhaber von Haus- und Berg-Reiden haben bei Verlust ihrer Berechtigung
und bei sonstiger empfindlicher Strafe in Beylebung auf Feuer und Licht alle dien-
liche Vorsicht anzuwenden.

Verbot des Ge-
brauchs von Späh-
nen statt Lichtern
u. der Schnapp- u.
Blödenleuchter.

Der Gebrauch von Spähnen und Stöcken anstatt der Lichter ist bei Strafe von
10 fl., die sogenannten Schnapp- oder Blödenleuchter sind bei Strafe von 3 fl.
15 kr. verboten.

Vorsicht, die die
die Holzhaus-
weilsteure.

Dieserlei Handwerksleute, welche mit Holz umgehen und Spähne machen,
haben bei Stellung des Lichts, Begränzung der Spähne, Wärmung des Leims
und dergleichen Verrichtungen mit aller Vorsicht zu Werke zu gehen, auch sollen sie
sich bei ihrer Arbeit keiner andern, als der eisernen oder blechernen Leuchte mit einem
breiten Fuß und erhabenen Ring bedienen.

Radeln.

In den Kellern sind zur Herbstzeit keine Radeln, sondern wohlverwahrte La-
ternen zu gebrauchen.

Dreschen, Stroh-
schneiden, Flachs-
und Hanfweiden.

Zur Nachtzeit ist alles Dreschen, Flachs- und Hanfweiden und Brechen, sowie
das Strohschneiden in den Scheunen bei 10 fl. Strafe verboten. Nur des Morgens
nach angezoener Frühglode ist das Dreschen bei einer nach dem Obigen vorchrift-
mäßig beschaffenen, an das Scheurenthor befestigten Laterne gestattet.

Schweinebrennen.

Das Schweinebrennen hinter den Häusern und in den Höfen oder an sonst
gefährlichen Orten ist bei Strafe von 10 fl. verboten: ebenso das Schmalz-Aueneden
Morgens vor der Früh- und Abends nach der Abendglode.

Schmalz-Kustieren.

Bei gleicher Strafe ist das Flachs- und Hanf-Dörren in den Vadoßen und das
Dörren des Holzes in den Oefen und Ofenlöchern verboten.

Holz, Flachs u.
Hanf-Dörren.

Das Kochen der Wagenschmiere und das Verriechen und Brennen der Käster darf
nur auf großen öffentlichen Plätzen oder außerhalb des Ortes geschehen.

Wagenschmierer
kochen und Käster
brennen.

Radeln.

Höherne Radeln dürfen nur außerhalb der Dörschuppen angezündet und müssen
vor dem Verlassen eines Orts wieder ausgelöscht werden.

Schießen und Ab-
brennen von
Feuerwerk.

Das Schießen aus Feuergewehren und das Abbrennen von Feuerwerk ist unter-
sagt, innerhalb der Orte und in deren unmittelbaren Nähe, auf Staats- und Bü-
nalstragen und in ihrer unmittelbaren Nähe und an Sonn- und Festtagen während
des Gottesdienstes. Verletzungen hiegegen werden bestraft mit Geldbuße bis zu
15 fl. oder mit Gefängnis bis zu 4 Tagen und bei Rückfällen zugleich mit Konfiska-
tion des gebrauchten Feuergewehres.

Obstgehülften der
Gastwirthe.

Wirthschaften haben bei Märkten, Kirchweihen, Hochzeiten u. s. w. und bei Verber-
gung vieler Fremden einen zuverlässigen Mann aufzustellen, der auf Feuer und Licht
Acht habe.

Waschen in
Küchen.

Das Waschen in den gewöhnlichen Küchen ist nur in so ferne zulässig, als dazu
kein größeres Feuer als zum Kochen erforderlich ist. Außerdem ist das Waschen in
den Kochküchen oder in schlechten Privatwaschküchen bei 10 fl. Strafe verboten.

Reinigen der
Oefen.

Die Oefen sollen überall zum wenigsten 3 mal, in Waldortenden, wo die
Feuerung stark ist, 4 mal, bei Bädern, Weggern, Wirthschaften und andern stark feuer-
nden Personen alle 6-8 Wochen gereinigt werden und ebenso die Koch- und Ge-
lülte-Oefen bei strenger Kälte und stärkerem Feuer alle 14 Tage, bei gelinder Wit-
terung alle 4 Wochen.

Erhaltung der
Haus- in gutem
Zustand.

Jeder Hausbesitzer hat sein Haus in gutem, feuerfestem Zustand zu erhalten und
nicht nur für seine Person alle Vorsicht zu Anwendung von Feuergefahr anzuwen-
den, sondern auch seine Familie und sein Geinde dazu anhalten. Jede eigene Ver-
schuldung eines Brandes macht den Besizer oder Hauptpflichtigen der Entschädigung
aus der Brandversicherungskasse verlustig.

Verlust der Brand-
Versicherung.

Wer die in den Polizei-Verordnungen zu Verhütung eines Brandunglücks er-
theilten Vorschriften vernachlässigt, oder überhaupt die gehörige Vorsicht im Gebrauch
des Feuers und Lichtes vernachlässigt, und durch solche Nachlässigkeit an fremden Ge-
bäuden oder Sachen einen Brand verursacht, dergleichen wer das in seiner Wohnung
ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht und auf diese Weise die Unterdrückung
desselben durch fremde Hilfe verhindert, wird gerichtlich bestraft.

Feuer-Verwahr-
sorgung.

Badnang, den 29. März 1858.
Königl. Oberamt.
Hörner.

Anzeigensicht bei
Ausbruch eines
Feuers.

Der Unterzeichnete bittet die Herren Ortsvorsteher, ihren Bedarf an Exemplaren von der **Zu-
sammenstellung der bestehenden Feuer-Vollzeit-Vorschriften** in Bälde gefälligst ange-
ben zu wollen, um annähernd die Zahl der zu fertigenden Exemplare bestimmen zu können.

Folgen der Ver-
heimlichung eines
Brandes.

Den 19. April 1858.
J. Heintzsch.

K. Oberamtsgericht Badnang.

**Gläubigervorladung in Gant-
Sachen.**

verbundenen weiteren Verhandlungen an den
unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenom-
men, wozu die Gläubiger und Absonderungs-
Berechtigten andurch vorgeladen werden, um
entweder persönlich oder durch gehörig Bevoll-

In nachgenannten Gantfachen wird die
Schulden-Liquidation und die gesetzlich damit

mächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn vor-
 ausichtlich kein Anstand obwalten, statt des Or-
 schenkend vor oder an dem Tage der Liquidation-
 Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen
 Recept in dem einen wie in dem andern
 Falle unter Vorlegung der Beweismittel für
 die Forderungen selbst sowohl, als für deren
 etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht
 liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre
 Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten be-
 kannt sind, an den unten festgesetzten Tagen
 durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen,
 von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern
 aber wird angenommen werden, daß sie
 hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung
 des Verkaufs der Massegegenstände und
 der Festlegung des Güterpflegers der Erklärung
 der Mehrheit ihrer Klasse beitreten. Das Ge-
 rechtigkeit des Vermögensverkaufs wird nur den-
 jenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden
 Gläubigern besonders eröffnet werden, deren
 Forderungen durch Untervand versichert sind,
 und zu deren voller Befriedigung der Erlös
 aus ihren Untervändern nicht hinreicht. Den
 übrigen Gläubigern lautet die gesetzliche Frist
 zu Verbringung eines bessern Käufers in
 dem Fall, wenn der Vermögensverkauf vor
 der Liquidationstagfahrt stattgefunden hat, vom
 Tage der Liquidation an, und wenn der Ver-
 kauf erst nach der Liquidation vor sich geht,
 von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer
 wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für
 ein höheres Anbot gleich erklärt und seine
 Zahlungsfähigkeit nachweist.

David Dettinger, Notarherber von Bach-
 nang, Donnerstag den 27. Mai 1858,
 Vormittags 8 Uhr, zu Bachnang. Aus-
 schlußbeideid: am Schluß der Liquidation.
 Gottlieb Eisenmann, † Glaser hier, Dien-
 stag den 18. Mai 1858 zu Bachnang.
 Ausschlußbeideid: Nächste Gerichtssitzung.
 Den 15. April 1858.

K. Oberamtsgericht.
 Frölich.

**Bachnang.
 Entmündigung.**

Da ja Michael Rübler von Hirschhof
 wurde wegen Geisteskrankheit durch Gerichtsbe-
 schluß vom 13. d. M. entmündigt und ihm in
 der Person des Johann Klenk von Seckel-
 berg ein Pfleger bestellt, was mit dem Bemer-
 ken veröffentlicht wird, daß x. Rübler nur mit

Zustimmung seines Pflegers Rechtsgeschäfte ab-
 schließen kann.

Den 14. April 1858.
 Königl. Oberamtsgericht.
 Frölich.

Forstamt Reichenberg.
 Revier Murrhardt.

Holz-Verkauf.

Am Samstag und Montag, den 24.
 und 26. dieß aus dem
 ehemaligen gräf. v. Men-
 burg'schen Schloßwald
 zunächst Oberroth:
 76 Stück tannen Lang- und Klop-
 holz,
 8 1/2 Klafter die. Spaltholz, von 4
 und 6 Länge,
 146 Klafter tannene Scheiter,
 27 " " Prügel und Ab-
 fallholz.

Mit dem Nugholz wird der Verkauf am
 ersten Tag begonnen. Zusammenkunft je Mor-
 gens 10 Uhr im Schlag.

Reichenberg, den 15. April 1858.
 Königl. Forstamt.
 v. Besserer.

**Bachnang.
 Bekanntmachung eines Wirthschafts-
 Konzessionsgesuchs.**

Friedrich Hampp, Weingärtner von hier,
 bittet um das persönliche Recht zum Ausschank
 von Wein, Obstmost und Branntwein. Ge-
 mäß dem Art. 16. des Gesetzes vom 3. Novbr.
 1855, Reg.-Bl. S. 277, ergeht an diejenigen,
 welche Einwendungen dagegen zu machen haben,
 die Aufforderung, diese längstens bis zum 24.
 April d. J. bei der unterzeichneten Stelle an-
 zubringen.

Den 12. April 1858.
 Stadtschultheißenamt.
 Schmückle.

**Bachnang.
 Bekanntmachung eines Wirthschafts-
 Konzessionsgesuchs.**

Gottlieb Ackermann, Bäcker, jun., bittet
 um das persönliche Recht zum Ausschank von
 Wein, Obstmost und Branntwein. Gemäß
 dem Art. 16 des Gesetzes vom 3. November
 1855, Reg.-Bl. S. 277, ergeht an diejenigen,
 welche Einwendungen dagegen zu machen haben.

die Aufforderung, diese längstens bis zum 24.
 April d. J. bei der unterzeichneten Stelle an-
 zubringen.

Den 14. April 1858.
 Stadtschultheißenamt.
 Schmückle.

Oberurbach.

Markt-Verlegung.

Der auf Dienstag den 9. März d. J. ge-
 fallene Vieh- und Krämermarkt konnte
 wegen ungünstiger Witterung nicht
 abgehalten werden.

Die Gemeinde hat daher höhere Erlaubniß
 erhalten, den Markt auf

Dienstag den 27. April d. J.
 verlegen zu dürfen: zu dessen Besuch hiemit
 eingeladen wird.

Den 13. April 1858.
 Gemeinderath.

Unterweiffach.

Eichenrinden-Verkauf.

Aus dem hiesigen Gemeindevald werden am
 Montag den 26. April d. J.,
 Nachmittags 2 Uhr,
 auf dem hiesigen Rathhaus etwa 34 Klafter
 Eichenrinden im Aufstreich verkauft
 Den 17. April 1858.
 Gemeinderath.

Oberbrüden, D. A. Bachnang.

Eichen-Verkauf.

Am Montag den 26. April, Vormittags
 9 Uhr, verkauft die hiesige Gemeinde aus der
 Viehweide Trailberg, nahe am Ort, 14 Stück
 Eichen auf dem Stock im öffentlichen Aufstreich.
 Die Abfuhr ist sehr gut.

Den 16. April 1858
 Schultheißenamt.
 Müller.

Großaspach.

Eichenrinden-Verkauf.

Aus dem hiesigen Gemeindevald kommen
 nächsten

Donnerstag den 22. dieß,
 Vormittags 9 Uhr,
 auf dem Rathhause hier wiederholt etwa 25
 Klafter Eichenrinde zum Verkauf.

Den 17. April 1858.
 Gemeinderath.

Abstadt.

Rinden-Verkauf.

Montag den 19. April,
 Nachmittags 2 Uhr,

werden aus dem Wald Rogacker bei Willensbach
 die Glanz- und raube Rinden, geschätzt zu 16
 Klafter, im Löwen in Willensbach verkauft,
 wozu die Liebhaber höflich eingeladen werden.
 Den 12. April 1858.

Kürstl. Rentamt.

Strümpfelbach. Gefundenes.

Auf der Staatsstraße von hier nach Nie-
 lingshausen wurden ungefähre 4 fl. Geld gefun-
 den. Der Eigenthümer desselben, welcher sich
 übrigens über seine rechtmäßigen Ansprüche
 gehörig auszuweisen hat, kann dasselbe gegen
 Ertrag der aufgelaufenen Kosten hier in Em-
 pfang nehmen.

Den 16. April 1858.

Schultheißenamt.
 Wegner.

Reichenberg.

Geld-Offert.

In mehreren Pflegschaftsklassen hiesiger Ge-
 meinde liegen Pflegselder gegen zwei
 solche Sicherheit zum Austreten parat,
 und zwar bei

Christian Frank in Reichenberg 150 fl.,
 Johannes Scholl in Reichenberg 175 fl.,
 Adam Wolf in Reichenbach 88 fl.

Zur Beurkundung
 Reichenberg, den 16. April 1858.

Schultheißenamt.
 Koll.

Lautern, Gemeindeverbands Sulzbach.

Viehwirtschafts-Verkauf.

Die vier Rinder des
 Gottlieb Strohmaier
 von Lautern verkauft aus
 freier Hand:

- ein weißes Wohnhaus mit steinernem
 Stock,
 - eine vierbarnigte Scheuer mit steinernem
 Stock, 2 Stallungen, 2 Leunen und
 angebauten 2 Wagenhütten,
 - ein Wasch- und Bachhaus,
 circa 2 Mrg. Wiesen,
 circa 20 Mrg. Waldungen.
- Mit Friedrich Dieterich von Lautern
 kann jeden Tag ein Kauf abgeschlossen werden

und findet eine wiederholte und letzte Auffreiß-
Verhandlung am
Donnerstag den 22. April d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

auf der Rathschreiberei zu Sulzbach statt.
Die Gebäulichkeiten würden sich ihrer
Räumlichkeiten nach besonders für einen Schä-
fer eignen.

Privat: Anzeigen.

W a d n a n g.

Tapeten-Empfehlung.

Zu bevorstehender Verbrauchszeit empfehle ich mich mit der neu assortirten Musterkarte der
Herrn Gebrüder Scherer in Heidelberg in Tapeten von 10 fr. bis 1 fl. 30 fr. aufwärts
in äußerst billigen und geschmackvollen Dessins und ächten Farben mit dem Bemerkn, daß auch
diejenigen Bestellungen, welche nicht von mir tapazirt werden, pünktlich besorgt werden, und bitte
um zahlreiche Aufträge.

C. A. Kühle, Sattler und Tapezier.

Kracher Bleiche.

Nür diese bekannte
Naturbleiche
empfehle ich mich auch dieses Jahr zur An-
nahme von Bleichgegenständen.
Andreas Dorn.

W a d n a n g.

Meisterprüfungen.

Die periodischen Meisterprüfungen bei der
Wagnerzunft werden am
Donnerstag den 29. dieß
vorgenommen.

Die Bewerber haben sich mit den erforder-
lichen Zeugnissen längstens bis Montag den 26.
dieß bei dem Oberzunftmeister Traub dahier
zu melden.

Den 19. April 1858.

Obmann Vinçon

W a d n a n g.

Meisterprüfungen.

Die periodischen Meisterprüfungen bei der
Zimmerleutezunft werden am
Donnerstag den 29. dieß
vorgenommen.

Einwaise Bewerber haben sich mit den erfor-
derlichen Zeugnissen längstens bis Montag den
26. dieß bei dem Oberzunftmeister Holzwarth
dahier zu melden.

Den 19. April 1858.

Obmann Vinçon.

W a d n a n g.

Meisterprüfungen.

Die periodischen Meisterprüfungen bei der
Rüfer- und Rüdlerzunft werden am
Donnerstag den 29. dieß
vorgenommen.

Die Bewerber haben sich mit den erforder-
lichen Zeugnissen längstens bis Montag den
26. dieß bei dem Oberzunftmeister Gottlob
Haar dahier zu melden.

Den 19. April 1858.

Obmann Vinçon

W a d n a n g.

C i p e r

in bester Waare empfiehlt
G. Weismann.

W a d n a n g.

Buckerrübensamen,

ächten norddeutschen, bei
G. Weismann.

W a d n a n g.

Wohnungs-Vermiethung.

Die Unterzeichnete hat in ihrem Wohnhaus
an der neuen Straße die bisher von Gemeinde-
rath Thumm bewohnte Wohnung, bestehend
in Platz im Keller, zu ebener Erde eine ge-
räumige Stube, Platz zu Holz, im zweiten
Stock 4 ineinandergehende Zimmer, Küche
und Speisekammer, unter Dach 2 Kammern
und einen Theil an dem hinter dem Hause be-

sündlichen Küchengarten, auf Georgii oder Ja-
sobi zu vermieten.
Sophie Wonn.

W a d n a n g. 50 Cent. Heu und Oehmd
hat zu verkaufen
Jakob Schweinle.

Sehr billiges

W a c t u c h

empfehle

L. Schaller in Großaspach.

W a d n a n g. Haus-Verkauf.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, die Hälfte
an einem zweistöckigen Wohnhaus in der oberen
Vorstadt zu verkaufen und steht Anträgen ent-
gegen.
Emanuel Schneider.

Großhöchberg, Gemeindebezirk Spiegelberg.
Am Samstag den 1. Mai d. J. beabsich-
tige ich.

6000 birkenne Reißstangen,

von 15—35 Fuß Länge, zu verkaufen, wozu
ich die Liebhaber einlade.

Den 13. April 1858.

Gutsbesitzer Reber.

W a d n a n g. Ungefähr 15 Centner Heu
und gute rote Kartoffeln verkauft
Gottlieb Rinzer am Ripacher Thor.

W a d n a n g.

Lehrlings-Gesuch.

Ein junger Mensch, der Lust hat, die Här-
berei zu erlernen, kann in die Lehre treten bei
Jakob Dorn bei der Krone.

W a d n a n g.

Lehrlings-Gesuch.

Der Unterzeichnete nimmt einen wohlberzo-
genen, jungen Menschen in die Lehre auf.
Koch, Schneider-Obermeister.

Kornsbach. Geld-Offert.

1200 fl. Pfleggeld hat gegen gesetzliche
Sicherheit in einem oder mehreren Vo-
sten auszuleihen

Klein z. Krone.

Georg Heinrich Müller in Stuttgart

von R. württemberg. Regierung autorisierter

Generalagent

zur

Beförderung von Auswanderern

nach allen Häfen von

Nord- und Süd-Amerika

über den deutschen Hafen

Bremen

empfehle ich und den hienach bezeichneten Bezirks-Agenten zum Abschluss von Verträgen zur Ueberfahrt
Die Abfahrt von Bremen erfolgt am 1. und 13. jeden Monats in schnellgehenden, großen,
geklüpferten, kupferseilen, schönen dreimastigen Segelschiffen erster Klasse mit hohen und luftigen
Zwischendeck.

Vorteile für die Reisenden.

- 1) Tüchtigkeit des Schiffs, sowie die reichliche Ausrüstung mit guten Lebensmitteln, von der
Behörde untersucht und überwacht; 2) freundliche Behandlung, deutsche Kapitäne;
- 3) billigste Ueberfahrtspreise; 4) Uebernahme ab Heilbronn oder Mannheim bis
Bremen; 5) Effekten werden prompt und billig spedirt; 6) franko eingekaufte überseeische Waare
franko befördert.

Expeditions-Bureau, Stuttgart Langestraße Nr. 51.

Auskunft ertheilt und Anmeldungen übernimmt: der Bezirks-Agent

J. Heinrich in Wadnang.

Badnang. Gute gelbe frühe und späte Kartoffeln hat zu verkaufen
Wäcker G. Klein.

Badnang. Ein Kinderwägelchen mit Federn ist zu kaufen; wo, ist zu erfragen bei der Redaktion.

Badnang. Waag-Gesuch.
Es wird eine Waag, die im Kochen und sonstigen Haushaltungsgeschäften erfahren ist, gesucht und ganz guter Lohn zugesichert. Auskunft erhalt die Redaktion.

Sechselberg.

Wein zu verkaufen.

Aus der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Michael Müller sind 2 Eimer 1857er Wein zum Verkauf ausgesetzt. Liebhaber können jeden Tag einen Kauf mit mir abschließen.



Johannes Gler.

Murrhardt. Verlorenes.

Es ist den 8. April, Abends von 2-4 Uhr, zwischen Sulzbach und Murrhardt 1/2 Jungen Pfl., ungefähr 42 Pfund, verloren gegangen; der redliche Finder möge solches im Schwann in Murrhardt gegen gute Belohnung abgeben.

Badnang.

Fahrnißversteigerung.

Aus der Verlassenschaftsmasse des verewenen Stadtschultheißen Konn d Witwe kommt in dessen Wohnhaus in der neuen Straße folgende Fahrniß gegen Baarzahlung zum öffentlichen Verkauf:

Dienstag den 27. April d. J.,

von Morgens 7 Uhr an, Silber, viele Bücher, namentlich über Pharmacie, Schreiberi und Landwirtschaft, Mannesleider, Betten, Küchengeschirr von Messing, Zinn, Kupfer u.:

Mittwoch den 28. April,

von Morgens 7 Uhr an, Bauerngeschirr aller Art, 1 weispänniger Wagen mit eisernen Achsen, 1 Lungwa-



Badnang, abgibt, gedruckt und verlegt von J. Helmrich.

gen, Pflanz, Eggen, Zettel, 1 Gballe, 1 Trostschle, 1 bedeckter Schützen, 2 Leinwandgeschirre, 1 einträumiges ditto, 2 Ackergeschirre, 1 Kell- und sonstiges Küch- und Reitzgeschirr:

Mittwoch,

Nachmittags von 1 1/2 Uhr an, Schreibwerk aller Art, worunter 1 Serba, 6 Eßkel, 1 gutes Klavier, einige sehr gute Schreibstühle, 1 schöner Armel, 1 Uhr sammt Ketten, Bettdecken u., Häfter aller Art, Weispressen, worunter eine mit eisernen Spindeln, verschiedene weisere Uhren:

Donnerstag den 29. April,

von Morgens 7 Uhr an, allerlei Hausrath durch alle Rubriken, insbesondere Feld- und Handgeschirre, etwas Küchhandwerkzeuge, 2 Eimer 1848er und 1849er Mischling Wein, Obst- und Juretschagen Brantwein, Dinkel, Roggen, Emstern und Haber.



Den 19. April 1858.

Die Konn d. Witwe.

Badnang.

Frau Stadtschultheißen Konn d Witwe verkauft am

Donnerstag den 22. dieß,

Vormittags 10 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhaus im öffentlichen Aufstreich:

4 Seidenbau-Vereins-Aktien, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 19. April 1858.

Stadtschultheißenamt.
Schmückle.

Badnang. [Brod-Taxe.]

8 Pfund gutes Kernbrod 22 kr.
Gewicht, eines Kreuzerbrod 7 1/2 Lotb.

Winnenden. Naturalienpreise vom 15. April 1854.

Fruchtgattungen.	Dösch.		Witt.		Wittsch.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Eßkel Reinen . . .	11	36	—	—	—	—
" Dinkel . . .	6	5	5	54	5	40
" Haber . . .	8	—	6	50	6	24
1 Eimer Gerste . . .	1	4	1	—	—	56
" Weizen . . .	1	28	1	24	1	20
" Roggen . . .	1	20	1	16	1	12
" Gemischt . . .	1	15	1	12	—	—
" Erbsen . . .	1	40	1	36	1	20
" Linsen . . .	1	40	1	30	1	24
" Ackerbohnen . . .	1	28	1	20	1	16
" Weisfloren . . .	1	8	1	6	1	—
" Widen . . .	1	28	1	20	1	12

Der Murrthal-Vote,

gleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je in einem ganzen Bogens. Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. wozu jeder Art werden mit 2 kr. die gespaltene Zeile oder deren Raum berechnet.

Nr. 33.

Freitag den 23. April

1858.

Ämtliche Bekanntmachungen.

R. Oberamtsgericht Badnang. Gläubigervorladung in Gant- Sachen.

In nachgenannten Gantsachen wird die Schulden-Liquidation und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn vorausichtlich sein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Revers in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten. Das Ergebniß des Liegenschaftsverkaufs wird mit demjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern laßt die gesetzliche 15tägige Frist zu Weibringung eines bessern Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidationstagsfahrt stattgefunden hat, vom

Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidation vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot zugleich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Geillieb Christian Zellwanger, Rothacker in Badnang, Montag den 17. Mai 1858, Vormittags 8 Uhr, zu Badnang. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.

Wenzeslaus Kobleruß von der Trelacher Glasbläse, derzeit Glasmacher in Pöhlbach, Donnerstag den 27. Mai, Vormittags 9 Uhr, zu Großförlach. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtssitzung.

Den 12/21. April 1858.

Königl. Oberamtsgericht.
Kröllich.

Badnang.

Fahrnißversteigerung.

Aus der Verlassenschaftsmasse des verewenen Stadtschultheißen Konn d Witwe kommt in dessen Wohnhaus in der neuen Straße folgende Fahrniß gegen Baarzahlung zum öffentlichen Verkauf:

Dienstag den 27. April d. J.,

von Morgens 7 Uhr an,

Silber, viele Bücher, namentlich über Pharmacie, Schreiberi und Landwirtschaft, Mannesleider, Betten, Küchengeschirr von Messing, Zinn, Kupfer u.:

Mittwoch den 28. April,

von Morgens 7 Uhr an,

